



GZ: 32-21.2
Postfach 10 60 34
70049 Stuttgart

M e r k b l a t t

**Hinweise zur Durchführung der angemeldeten
Versammlung
(Stand: Oktober 2014)**

Allgemeine Hinweise

1. Es ist jederzeit ungehinderter Fußgänger- und Radverkehr zu ermöglichen.
2. Die Zufahrten und Zugänge zu den umliegenden Gebäuden sowie angrenzende Fahrbahnen sind freizuhalten.
3. Lautverstärkende Mittel:
 - a. Kommen lautverstärkende Mittel zum Einsatz, ist darauf zu achten, dass die Beschallung von der Lautstärke her so eingestellt wird, dass lediglich der unmittelbare Kundgebungs- und Aufzugsbereich beschallt wird um unzumutbare Lärmbelästigungen von den Anliegern, Passanten und Beschäftigten fernzuhalten.
 - b. Musikbeiträge während der Kundgebungen sollten daher auch maximal zehn Minuten je halber Stunde betragen.
 - c. Solange die Versammlungsteilnehmer auch durch die normale Stimme erreicht werden können, ist aus Rücksicht auf die Anlieger auf den Einsatz einer Lautsprecheranlage oder eines Megaphons zu verzichten (i.d.R. bei einer Teilnehmerzahl von unter 30 Personen).
 - d. Ab 22.00 Uhr ist die Nachtruhe zu beachten. Informationen zum Lärmschutz können hier eingesehen werden: <http://www.bmub.bund.de/themen/luft-laerm-verkehr/laermschutz/>.
4. Aufbauten:
 - a. Die Standsicherheit sowie die Betriebssicherheit und ordnungsgemäße Ausführung von technischen Anlagen und elektrischen Einrichtungen muss gewährleistet sein. Kabel sind begehsicher abzudecken.
 - b. Auf das beigefügte Merkblatt „Fliegende Bauten“ wird verwiesen. Notwendige Abnahmen bzw. Anzeigen sind mit dem Baurechtsamt zu treffen.
 - c. Sofern ein Pavillon (3 x 3 Meter, ohne Seitenwände) als Versammlungsmittel eingesetzt wird, ist er standsicher aufzustellen und durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. ausreichende Ballastierung, gegen Wegfliegen bzw. Umfallen zu sichern.
5. Beim Sammeln von Unterschriften oder Spenden ist das Belästigen oder das Bedrängen von Passanten zu unterlassen.

6. Es ist sicherzustellen, dass von Kerzen, Teelichten, etc. keine Brandgefahr ausgeht und dass ein evtl. entstehender Brand umgehend gelöscht werden kann.
7. Für das Steigenlassen von weniger als 500 Luftballons ist das Merkblatt der Deutschen Flugsicherung zu beachten. Bei mehr als 500 Luftballons ist eine Freigabe der Deutschen Flugsicherung einzuholen.
8. Nach der Versammlung sind alle verwendeten Versammlungsmittel innerhalb des Versammlungsbereichs zu beseitigen.
9. Für die anlässlich der Versammlung etwa entstandenen Schäden und sonstiger Kosten (z.B. für Reinigungsmaßnahmen) haften neben dem Verursacher unter Umständen auch der Veranstalter und der verantwortliche Leiter.
10. Die Abgabe von Speisen und Getränken ist verboten.
11. Der Verkauf von Waren jeglicher Art ist während der Versammlung unzulässig, da beim Verkauf von Waren die Gewinnerzielungsabsicht und nicht die Meinungskundgabe im Vordergrund steht.
12. Für den Fall, dass die Versammlungsfläche für andere Versammlungen oder Veranstaltungen mit hoher Teilnehmerzahl zur Verfügung gestellt werden muss, kann Ihnen im Einzelfall ein anderer Versammlungsort in der Stuttgarter Innenstadt zugewiesen werden.

Gesetzliche Pflichten

1. Feuergassen und Rettungswege (Fluchtwege) sind im Sinne des vorbeugenden Brandschutzes von Aufbauten freizuhalten.
2. Flugblätter müssen den pressegesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Es muss der Drucker, der Verleger, beim Selbstverlag der Verfasser und Herausgeber genannt werden (Impressum). Anzugeben sind Name und Anschrift.
3. Häuser, Wände, Straßenflächen oder sonstige Flächen dürfen weder mit Farbe noch mit sonstigen Mitteln beschriftet oder verunreinigt werden. Das Einschlagen von Verankerungen in den Straßenbelag ist unzulässig.
4. Bäume, Fahnenmasten, Laternen, Hauswände und ähnliche Gegenstände dürfen nicht zum Befestigen von Transparenten und ähnlichem verwendet werden. Auf das Plakatierverbot nach § 5 Straßen- und Anlagen-Polizeiverordnung wird hingewiesen.

Rechte und Pflichten des Leiters

1. Dem Leiter der Versammlung obliegen die in §§ 8 ff. des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (VersG) genannten Rechte und Pflichten. Er hat ständig anwesend zu sein und während der Versammlung für Ordnung zu sorgen. Insbesondere ist er für die Durchsetzung von Auflagen verantwortlich.
2. Der verantwortliche Leiter hat die Anmeldebestätigung mitzuführen und auf Verlangen der Polizei vorzuweisen. Er hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung zu sorgen und ist dafür verantwortlich, dass die Angaben in der Versammlungsanmeldung über den zeitlichen und räumlichen Verlauf – gegebenenfalls in der durch Auflage geänderten Fassung – eingehalten werden. Er muss mit seinen Anweisungen jederzeit alle Teilnehmer der Versammlung erreichen können.
3. Ist der Versammlungsleiter verhindert, ist ein Stellvertreter zu benennen.

4. Vermag sich der verantwortliche Leiter nicht durchzusetzen, so ist er verpflichtet, den Aufzug für beendet zu erklären bzw. die Versammlung zu unterbrechen oder zu schließen. Kommt es zu Tätlichkeiten, die geeignet sind, den Versammlungsverlauf zu stören (vgl. §19 Abs.3 VersG), so hat der verantwortliche Leiter die Versammlung zu schließen bzw. den Aufzug für beendet zu erklären und die Teilnehmer aufzufordern, sich zu entfernen, zu zerstreuen und von weiteren, dann gesetzwidrigen Veranstaltungen abzusehen.
5. Dem verantwortlichen Leiter droht nach § 25 VersG eine Freiheitsstrafe oder Geldstrafe, wenn er eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug wesentlich anders durchführt, als der Veranstalter bei der Anmeldung angegeben hat oder erteilten Auflagen nach § 15 Abs. 1 nicht nachkommt.
6. Der Leiter kann sich bei der Durchführung seiner Aufgaben der Hilfe einer angemessenen Zahl von Ordnern bedienen. Er ist verpflichtet, eine Genehmigung für die von ihm bestellten Ordner bei der Versammlungsbehörde zu beantragen. Diese kann die Zahl der Ordner angemessen beschränken.

Ordner

1. Die Ordner müssen während der ganzen Dauer der Versammlung anwesend sein. Sie sind durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich zu machen. Warnwesten sind nicht zulässig.
2. Ordner dürfen sich nicht aktiv (z.B. durch Tragen von Transparenten, Tanzen, usw.) an der Versammlung beteiligen.
3. Alle Versammlungsteilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters oder der von ihm bestellten Ordner zu befolgen.

Polizei

1. Polizeibeamten ist auf Verlangen ein angemessener Platz innerhalb der Versammlung einzuräumen.
2. Die Polizei kann eine Versammlung bzw. einen Aufzug auflösen, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwidergehandelt wird oder wenn die Voraussetzungen zu einem Versammlungsverbot gegeben sind. Sobald eine Versammlung bzw. ein Aufzug für aufgelöst erklärt ist, haben alle Teilnehmer sich sofort zu entfernen.
3. Die Polizei kann Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, von der Versammlung ausschließen. Wer ausgeschlossen wird, hat die Versammlung sofort zu verlassen.
4. Die Polizei kann, wenn dies aufgrund der aktuellen Lage erforderlich ist, die Aufzugsstrecke kurzfristig ändern oder einen neuen Versammlungsbereich zuweisen.
5. Weisungen der Polizeibeamten sind zu befolgen.

Strafbare Handlungen

1. Es ist verboten, Waffen bei sich zu tragen. Diesem Verbot unterliegen nicht nur Waffen im waffenrechtlichen Sinne, wie Schuss-, Hieb- und Stichwaffen, sondern auch sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind.
2. Ebenso ist es verboten, Waffen und die o.g. sonstigen Gegenstände auf dem Weg zu öffentlichen Versammlungen mit sich zu führen, zu derartigen Veranstaltungen hinzuschaf-

fen oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen bereitzuhalten oder zu verteilen.

3. Es ist verboten, Uniformteile, Uniformen oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen.
4. Es ist verboten, an öffentlichen Versammlungen und Aufzügen ver mummt teilzunehmen oder sich in einer solchen Aufmachung dorthin zu begeben, und Schutzwaffen oder dazu geeignete Gegenstände (Schutzschilde, Helme usw.) mitzuführen. Ausnahmen erteilt das Amt für öffentliche Ordnung.
5. Die Aufschriften der mitgeführten Plakate, Transparente und Flugblätter dürfen nicht gegen die Strafgesetze, die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass das Verwenden verbotener Embleme, insbesondere Kennzeichen der verbotenen PKK / KADEK / KONGRA-GEL, Devrimci Sol, FEYKA, ERNK, DHKP-C, THKP/-C- und Kalifatsstaat / Stiftung "Diener des Islam" sowie einer ihrer festgestellten Ersatz- oder Nachfolgeorganisationen gemäß § 20 Vereinsgesetz (VereinsG) und den §§ 85, 86 und 86a Strafgesetzbuch (StGB) einen Straftatbestand darstellt und demgemäß verboten ist.

Kennzeichen im vorgenannten Sinn sind alle sicht- und hörbaren Symbole, die mit dem verbotenen Verein in spezifischem Zusammenhang stehen wie zum Beispiel auch Parolen und Grußformeln, Bilder, Fahnen, Abzeichen und Uniformstücke.

Das Verwendungsverbot gilt für jedermann bei einer öffentlichen Versammlung.

Zu widerhandlungen im Sinne von § 20 VereinsG und von §§ 85, 86 und 86a StGB stellen eine Straftat dar.

7. Strafbar macht sich insbesondere auch wer:
 - a. die Absicht hat, nicht verbotene Versammlungen oder Aufzüge zu verhindern oder zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht oder grobe Störungen verursacht,
 - b. bei einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug dem Leiter oder einem Ordner in der rechtmäßigen Ausübung seiner Ordnungsbefugnisse mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt Widerstand leistet oder ihn während der rechtmäßigen Ausübung seiner Ordnungsbefugnisse tätlich angreift,
 - c. öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug auffordert, nachdem die Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder die Auflösung angeordnet worden ist,
 - d. als Leiter einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges Ordner verwendet, die Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigungen von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führen,
 - e. als Leiter einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges die Versammlung oder den Aufzug wesentlich anders durchführt, als die Veranstalter bei der Anmeldung angegeben haben oder Auflagen nach § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz nicht nachkommt
 - f. als Veranstalter oder Leiter eine öffentliche Versammlung oder einen Aufzug trotz vollziehbaren Verbots durchführt oder trotz Auflösung oder Unterbrechung durch die Polizei fortsetzt oder

eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne Anmeldung (§ 14 Versammlungsgesetz) durchführt.

Ordnungswidrige Handlungen

Ordnungswidrig handelt insbesondere wer:

1. an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug teilnimmt, deren Durchführung durch vollziehbares Verbot untersagt ist,
2. entgegen § 17a Abs. 2 Nr. 2 Versammlungsgesetz bei einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel, einem Aufzug oder einer sonstigen öffentlichen Veranstaltung unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern, mit sich führt,
3. sich trotz Auflösung einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges durch die zuständige Behörde nicht unverzüglich entfernt,
4. als Teilnehmer einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges einer vollziehbaren Auflage nach § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz nicht nachkommt,
5. trotz wiederholter Zurechtweisung durch den Leiter oder einen Ordner fortfährt, den Ablauf einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges zu stören,
6. sich nicht unverzüglich nach seiner Ausschließung aus einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug entfernt,
7. der Aufforderung der Polizei, die Zahl der von ihm bestellten Ordner mitzuteilen, nicht nachkommt oder eine unrichtige Zahl mitteilt (§ 9 Abs. 2 Versammlungsgesetz),
8. als Leiter oder Veranstalter einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges eine größere Zahl von Ordnern verwendet, als die Polizei zugelassen oder genehmigt hat (§ 9 Abs. 2, § 18 Abs. 2 Versammlungsgesetz), oder Ordner verwendet, die anders gekennzeichnet sind, als es nach § 9 Abs. 1 Versammlungsgesetz zulässig ist, oder
9. als Leiter den in eine öffentliche Versammlung entsandten Polizeibeamten die Anwesenheit verweigert oder ihnen keinen angemessenen Platz einräumt,
10. wer an einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder an einem Aufzug innerhalb des befriedeten Bannkreises der Gesetzgebungsorgane des Bundes oder der Länder teilnimmt oder zu einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder zu einem Aufzug innerhalb des befriedeten Bannkreises der Gesetzgebungsorgane des Bundes oder der Länder auffordert.

Auskünfte und Informationen

Auskünfte erteilt auf Anfrage das Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart (Telefon 0711 / 216 -91927 oder -91935).

Die Merkblätter der Deutsche Flugsicherung zur Luftballonstarts und des Baurechtsamts zu „Fliegenden Bauten“ werden übersandt, wenn entsprechende Versammlungsmittel angemeldet wurden.

Banmeile

